

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 31. Dezember

1999

Datum	Inhalt	Seite
27.12.1999	Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) 302-1-J	529
27.12.1999	Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) 700-2-W, 9021-1-W, 752-2-W, 4102-1-W	530
27.12.1999	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – (BayUVPRLUG) 2010-1-I, 2132-2-I (BayAbgrG), 91-1-I, 932-1-W, 791-1-U, 753-1-U, 2132-1-I, 2242-1-WFK	532
27.12.1999	Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	541
27.12.1999	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften 2021-1/2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 34-1-I	542
27.12.1999	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat 227-1-UK	550
27.12.1999	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes 281-1-I	551
27.12.1999	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000) 605-3-F, 605-1-F, 605-9-F	552
27.12.1999	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) 630-2-14-F	554
14.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte, der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 2020-1-1-3-I, 454-1-I, 7101-1-W	561
14.12.1999	Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (JSchV) 2162-4-A	562
21.12.1999	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senats 1101-1-1-I, 1102-2-S, 1130-2-2-I, 2186-1-I, 2251-1-1-WFK, 600-1-F	566
21.12.1999	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) 2030-2-24-F	568
21.12.1999	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-1-F	570

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1999 bei

Datum	Inhalt	Seite
14.12.1999	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	571
30.11.1999	Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf 2210-2-6-3-UK/WFK	572
6.12.1999	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst und zur Aufhebung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschifffahrt in Bayern 2038-3-5-7-F; 2038-3-5-1-F	573
7.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) 2030-3-6-1-W	575
9.12.1999	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	576
10.12.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) 2030-3-7-1-E	576
13.12.1999	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Mainfranken Würzburg 2035-28-I	577
14.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (OrgBauWasV) 200-25-1-I	577
17.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-E	578
18.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	579
20.12.1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-23-WFK	580
21.12.1999	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1-I	582
21.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) 800-21-21-A	588
28.12.1999	Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung 2132-1-2-I	589
1.12.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) 230-1-29-U	589
-	Druckfehlerberichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 19. November 1999 (GVBl S. 516) 2210-1-1-7-1-WFK	590

302-1-J

Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Juristischer Vorbereitungsdienst

Der juristische Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen abgeleistet.

Art. 2

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ³Sie führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“. ⁴Die Berufung setzt voraus, daß sich die Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Art. 66 und 90 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 11 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen der Bayerischen Disziplinarordnung finden entsprechende Anwendung. ⁴Hinsichtlich der Personalvertretung nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz stehen die Rechtsreferendare den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleich.

(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.

Art. 3

Unterhaltsbeihilfe

¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1.702 DM, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage gemäß Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen teilnimmt, sowie
2. einem Familienzuschlag, einer ergänzenden Fürsorgeleistung und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nummer 1 genannten Beamten gelten.

³Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. ⁴Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.

Art. 4

Versicherungsfreiheit

Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Art. 5

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Für Rechtsreferendare, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

700-2-W

Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)¹⁾

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Energiewirtschaftsgesetz

(1) ¹Zuständig für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730) sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt für den Vollzug folgender auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (BGBl III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl I S. 2750), erlassener Verordnungen:

1. Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1916), soweit es sich um der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gashochdruckleitungsverordnung handelt²⁾;
2. Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255);
3. Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407);
4. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 684);
5. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676);
6. Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken vom 11. Februar 1981 (BGBl I S. 164).

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

1) Die in Art. 5 dieses Gesetzes enthaltene Regelung zur Energieverbrauchs-kennzeichnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 92/57/EWG sowie der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments.

2) Die Zuständigkeit für die nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Gashochdruckleitungsverordnung) ist durch Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen worden.

Art. 2

Fernwärme

(1) Zuständige Behörde im Sinn von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl I S. 112), ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Art. 3

Lastverteilung Strom und Gas

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl I S. 535), und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl I S. 549), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

Art. 4

Energieeinsparungsgesetz

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

Art. 5

Energieverbrauchskennzeichnung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl I S. 1632), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl I S. 2038), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

Art. 6

Bank- und Börsenwesen

(1) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute im Sinn von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl I S. 64, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1842), und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen ist das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist Aufsichtsbehörde über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2682) genehmigten Börsen.

Art. 7

Versicherungswesen

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen sowie die privaten Versicherungsunternehmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) ¹Für die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen gelten § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 54, 54a, 54d, 55, 56, 81, 81a, 82, 83, 84 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I S. 2) entsprechend, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar anwendbar ist. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hinsichtlich der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Fristen Abweichendes zu regeln, entsprechend § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Vorschriften zu erlassen sowie zu bestimmen, ob und wie eine Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses stattzufinden hat.

(3) Die als gesonderte Einrichtung des Bayerischen Versorgungsverbands geführte Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach Absatz 1 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen in entsprechender Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erstatten.

Art. 8

Preisangabenverordnung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zur Durchführung des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242, 1253) und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 12 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A) werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „einschließlich der Druckbehälterverordnung“ eingefügt.

Art. 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) werden nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „und d“ eingefügt.

Art. 11

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften sind für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.

Art. 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W), geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz vom 30. Dezember 1959 (BayRS 9021-1-W),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten im Energiewirtschaftsrecht vom 7. November 1975 (BayRS 752-2-W).

(2) Die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über Orderlagerscheine (VollzOLSchV) vom 25. Juli 1991 (BayRS 4102-1-W) tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2010-1-I, 2132-2-I (BayAbgrG), 91-1-I, 932-1-W, 791-1-U, 753-1-U, 2132-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG
des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
geändert durch die Richtlinie 97/11/EG
des Rates vom 3. März 1997
(Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz
– BayUVPRLUG)

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

Im Fünften Teil wird folgender Abschnitt III (Art. 78a bis Art. 78l) eingefügt:

„Abschnitt III

Verwaltungsverfahren mit Umwelt-
verträglichkeitsprüfung

Art. 78a

Anwendbarkeit

Ist in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern für Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, so gelten hierfür die Art. 78b bis 78l und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 78b

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, dass bei den in Art. 78a bezeichneten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Bewertung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Art. 78c

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn dieses Gesetzes ist ein unselbständiger Teil der Verwaltungsverfahren, in denen über die Zulässigkeit von Vorhaben entschieden wird. ²Sie umfasst die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 2. Sachgüter, die der Daseinsvorsorge dienen, und das kulturelle Erbe,
- einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Art. 78d

Unterrichtung des Trägers des Vorhabens

¹Auf Verlangen des Trägers des Vorhabens hat ihn die zuständige Behörde nach Anhörung derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über Art und Umfang der nach Art. 78e voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. ²Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens Gelegenheit zu einer Besprechung über die beizubringenden Unterlagen. ³Die Besprechung soll sich auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens beizubringender Unterlagen auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. ⁴Zu der Besprechung sollen im Zulassungsverfahren zu beteiligende Behörden hinzugezogen werden; mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens können Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. ⁵Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach Art. 78e zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Art. 78e

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die erheblichen Umwelt-

auswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird.

(2) ¹Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. ²Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit solche möglich sind,
3. Beschreibung von Art und Menge der von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Nummer 2 zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser,
4. Beschreibung der bei Errichtung und Betrieb oder sonstiger Durchführung des Vorhabens zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen,
6. allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Angaben.

(4) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

²Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Nr. 6 muss sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

Art. 78f

Beteiligung anderer Behörden

¹Die zuständige Behörde fordert die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und übermittelt ihnen die hierfür erforderlichen Unterlagen des Trägers des Vorhabens. ²Art. 73 Abs. 3a Satz 1 gilt entsprechend. ³Auf die nach dem Erörterungstermin oder in den Fällen des Art. 78g Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der gemäß Satz 2 gesetzten Frist eingehenden Stellungnahmen ist Art. 73 Abs. 3a Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 78g

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit die Unterlagen nach Art. 78e zugänglich zu machen, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. ²Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 und 4 bis 7 entsprechen. ³Abweichend von Satz 2 entfällt der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; ist für die Entscheidung ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin zugelassen, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 von einem Erörterungstermin absehen. ⁴Ändert der Träger des Vorhabens die nach Art. 78e erforderlichen Unterlagen im Lauf des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. ²Für die öffentliche Bekanntmachung gelten Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Im Fall der Zulassung des Vorhabens enthält die Begründung des Bescheids auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Art. 78h

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein in Art. 78a bezeichnetes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (anderer Staat) haben kann, so unterrichtet sie so bald wie möglich, spätestens im Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 78g, den anderen Staat unter Übermittlung der Unterlagen nach Art. 78e über das Vorhaben und über die Art der möglichen Entscheidung; ferner ersucht sie den anderen Staat um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt. ²Hat der andere Staat keine zuständige Behörde benannt, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein anderer Staat um Unterrichtung

über ein Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf seine Umwelt ersucht. ⁴Teilt der andere Staat fristgemäß mit, dass er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt, so sind die innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit dieses Staates in gleicher Weise und im gleichen Umfang in das Verfahren einzubeziehen wie die behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und die Einwendungen nach Art. 78g Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4. ⁵Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist der andere Staat hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. ⁶Sobald die Entscheidung getroffen ist, ist der Bescheid der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

(2) ¹Unterrichtet ein anderer Staat den Freistaat Bayern unter Übermittlung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen über ein Vorhaben, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Bayern haben kann, so prüft die zuständige Behörde im Benehmen mit denjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ob sie an der Prüfung der Umweltverträglichkeit im anderen Staat teilnimmt; das Ergebnis teilt sie dem anderen Staat mit. ²Wird ein Vorhaben im Sinn von Satz 1 auf andere Weise bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Behörde den anderen Staat zunächst um Unterrichtung über das Vorhaben ersucht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall der Teilnahme nimmt die zuständige Behörde auf der Grundlage der von ihr eingeholten Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb der gesetzten angemessenen Frist gegenüber dem anderen Staat zu dem Vorhaben Stellung. ⁴Ferner unterrichtet sie durch öffentliche Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 die betroffene Öffentlichkeit in Bayern über das Vorhaben und die dem Einzelnen im anderen Staat eingeräumten Teilnahmerechte sowie darüber, wann die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen bei ihr eingesehen werden können. ⁵Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bayern über die vom anderen Staat getroffene Entscheidung gilt Satz 4 entsprechend.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 bietet die zuständige Behörde dem anderen Staat Gespräche über die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umwelt an; sie sind so zügig zu führen, dass der Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht unangemessen verzögert wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 ersucht die zuständige Behörde den anderen Staat um solche Gespräche, falls erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt des Freistaates Bayern zu besorgen sind.

(4) Zuständige Behörde im Sinn von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist die Regierung, deren Regierungsbezirk dem Vorhaben am nächsten liegt.

(5) Völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes oder des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

Art. 78i

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

¹Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach Art. 78e, der behördlichen

Stellungnahmen nach Art. 78f und 78h Abs. 1, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach Art. 78g und 78h Abs. 1 und eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Art. 78c Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. ²Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss des Anhörungsverfahrens nach Art. 78g zu erarbeiten. ³Sie kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Art. 78j

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn der Art. 78b und 78c Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Art. 78k

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) ¹Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erheblichen Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. ³Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach Art. 78d und bei den Unterlagen nach Art. 78e Rechnung zu tragen.

(2) ¹Beim abschließenden Bescheid oder bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

Art. 78l

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) ¹Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so nimmt eine von ihnen als federführende Behörde die Aufgaben nach den Art. 78d bis 78i wahr. ²Federführende Behörde ist die höchste der beteiligten Zulassungsbehörden. ³Gehören die beteiligten Zulassungsbehörden derselben Verwaltungsebene an, ist federführend diejenige, die das Verfahren mit dem größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durchzuführen hat. ⁴Bestehen Zweifel, welche der Zulassungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörden gehören. ⁵Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Staatsministerien, so entscheidet die von den Staatsministerien gemeinsam bestimmte Behörde; einigen sich die

Staatsministerien nicht, entscheidet die Staatsregierung. ⁶Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beteiligen.

(2) ¹Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i eine Gesamtbewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach Art. 78j bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

§ 2

Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG)

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, sowie der dem Abgrabungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen.

Art. 2

Allgemeine Anforderungen

¹Abgrabungen sind so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Im Vollzug dieses Gesetzes ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben.

Art. 3

Abgrabungsbehörden

¹Untere Abgrabungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Höhere Abgrabungsbehörden sind die Regierungen. ³Oberste Abgrabungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse der Abgrabungsbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Abgrabungsbehörden sind Staatsaufgaben. ²Für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(2) ¹Die Abgrabungsbehörden wachen darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Anlagen nach Art. 1 gelten, sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. ²Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. ³Abgrabungsaufsichtliche Genehmigungen und Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlass einer abgrabungsaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben. ⁴Die mit dem Vollzug dieses

Gesetzes Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen nach Art. 1 auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

Art. 5

Sachliche Zuständigkeit

¹Sachlich zuständig ist die untere Abgrabungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Für Anlagen nach Art. 1 ist unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die höhere Abgrabungsbehörde sachlich zuständig.

Art. 6

Genehmigungspflicht

(1) Die Ausführung einer Abgrabung bedarf der Genehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen

1. Abgrabungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und einer Tiefe bis zu 2 m,
2. Abgrabungen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen,
3. Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn
 - a) der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Abgrabung enthält,
 - b) für die Abgrabung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eine nach Art. 8 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
 - c) die Abgrabung den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften nach Art. 91 Abs. 1 und 2 BayBO nicht widerspricht,
 - d) die Erschließung gesichert ist und
 - e) die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt,
4. Abgrabungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist, unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayBO,
5. Grabungen im Sinn des Art. 7 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist,
6. bauliche Anlagen nach Art. 1, wenn sie nach Art. 63 oder 64 BayBO keiner Genehmigung bedürfen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf mit der Ausführung der Abgrabung auch begonnen werden, wenn die Gemeinde vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e erklärt, dass sie eine vorläufige Untersagung der Ausführung der Abgrabung nicht beantragen wird.

(3) ¹Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 2 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlagen nach Art. 1 gestellt werden.

²Die abgrabungsaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Ausführung oder Verfüllung der Abgrabung oder für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach Art. 1 einzuholen, werden durch die Genehmigungsfreiheit nicht berührt.

Art. 7 Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Gemeinde einzureichen. ²Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst zuständig ist, mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Abgrabungsbehörde vor.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zum abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften über Umfang und Inhalt des Abgrabungsplans, die Zahl der einzureichenden Fertigungen sowie die erforderlichen Nachweise zu erlassen.

Art. 8 Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Für nach Art. 6 genehmigungsbedürftige Abgrabungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 10 ha beantragt wird. ²Bei Abgrabungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet oder in Nationalparks (Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) oder Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 1 ha beantragt wird. ³Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch dann durchzuführen, wenn die Abbaufäche zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen von Abgrabungen,

1. für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn die Erweiterungsfläche mindestens 50 v. H. der Schwellenwerte nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 aufweist oder zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt,
2. die nach dem 13. März 1999 ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden sind, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche 10 ha, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 1 ha überschreitet oder zu mehr als 1 ha in einem Biotop im Sinn des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG liegt.

Art. 9 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Anlagen nach Art. 1 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfah-

ren zu prüfen sind, nicht widersprechen; für dem abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unterliegende bauliche Anlagen gelten Art. 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 73 BayBO entsprechend. ²Die abgrabungsaufsichtliche Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. ³Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2 BayBO gelten entsprechend. ⁴Vor Einreichung des Abgrabungsantrags kann auf schriftlichen Antrag zu einzelnen in der Abgrabungsgenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. ⁵Ist ein Abgrabungsantrag eingereicht, so kann die Ausführung von Teilen des Vorhabens auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Abgrabungsgenehmigung durch schriftlichen Bescheid (Teilabgrabungsgenehmigung) gestattet werden. ⁶Für Vorbescheid und Teilabgrabungsgenehmigung gelten die Vorschriften über die Abgrabungsgenehmigung sinngemäß.

(2) ¹Art. 71 BayBO gilt entsprechend, soweit nicht für die Fälle des Art. 8 Abweichendes geregelt ist. ²Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

(4) ¹Vor Bekanntgabe der Genehmigung darf mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen werden. ²Der Beginn, bei einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten auch die Fortsetzung der Ausführung, ist der Abgrabungsbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abgrabung ohne die nach Art. 6 Abs. 1 erforderliche Genehmigung oder entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 1 ausführt, einer mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder den Beginn der Ausführung der Abgrabung oder der Wiederaufnahme der Abgrabung entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. eine Abgrabung vor Ablauf der Frist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e und ohne dass die Gemeinde die Erklärung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 abgegeben hat, ausführt,
3. eine Abgrabung ausführt, bevor die erforderlichen Nachweise oder die Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger erstellt sind,
4. eine Abgrabung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ausführt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absätzen 1 und 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

§ 3

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planfeststellung“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, für die Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die Planfeststellung durchzuführen.“
2. Es wird folgender Art. 37 eingefügt:

„Art. 37

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaute oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
2. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet oder
3. soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet.“

3. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Verwaltungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Art. 72 bis 78 und für Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Fünfte Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

²Art. 37 bleibt unberührt. ³Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. ⁴Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ⁵Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG gilt entsprechend.

(3) ¹Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. ²Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und nicht für das Vorhaben nach Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.“

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach Art. 38 festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Art. 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 genehmigungsbedürftigen Bergbahnen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn

1. die Personenbeförderungskapazität 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet oder
2. die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(3) ¹Für die nach Absatz 1 Satz 2 genehmigungsbedürftigen Änderungen der Bahnanlagen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die bisherige Personenbeförderungskapazität der Bergbahn mindestens verdoppelt wird. ²Dies gilt nicht für Änderungen von Bahnanlagen, wenn dadurch weder eine Personenbeförderungskapazität von 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschritten wird noch die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation mehr als 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(4) Befindet sich die Bahnanlage in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so halbieren sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5; Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

§ 5

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

„Art. 6f
Pisten

(1) ¹Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten ein. ³In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mit zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung über

die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Benehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. ⁵Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen. ⁶Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) ¹Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des Art. 13d Abs. 1 von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1.800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. ²Bei Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

2. Dem Art. 13d wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Für Maßnahmen nach Absatz 1, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 3 ha beträgt. ²Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl.

S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige.“

2. Art. 59a erhält folgende Fassung:

„Art. 59a
Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹Art. 15 und 59 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn von Satz 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 BayNatSchG, einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder einem Wasserschutzgebiet nach § 19 WHG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder Satz 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Absatzes 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Fünften Teils Abschnitt II“ die Worte „und Abschnitt III“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach „Art. 59a“ der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für das Verfahren nach Art. 59a Abs. 4.“

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aufschüttungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,“

2. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „Abstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen“ durch die Worte „Abstellplätze und Aufschüttungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Aufschüttungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und mit einer Höhe bis zu 2 m,“

4. Art. 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Keiner Baugenehmigung, Zustimmung oder Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, insbesondere Wehranlagen und Dämme; ausgenommen sind Gebäude, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze,
2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG) bedürfen,
3. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Beseitigung von Ab-

wässern; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit einem umbauten Raum von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen,

4. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Bergbahnen in Bayern (BayEBG),
 5. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,
 6. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
 7. Beschneigungsanlagen nach Art. 59a BayWG,
 8. Anlagen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,
 9. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
 10. Friedhöfe, die einer Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz (BestG) bedürfen.“
5. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Vorhabenträger den Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der unbeschadet weitergehender Vorschriften über eine wirksame Antragstellung

mindestens die Angaben nach § 1 Art. 78e Abs. 3 Nr. 1 enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat oder

2. wenn mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch), in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchgeführt wird, vor dem 14. März 1999 begonnen worden ist.

²Bedarf das Vorhaben mehrerer Zulassungen, gilt Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag nach derjenigen Zulassungsvorschrift maßgebend ist, die den größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen erfasst.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 14. März 1999 ein Vorbescheid, eine erste Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt worden ist. ²Wird im Fall des Satzes 1 nach dem 13. März 1999 die abschließende Genehmigung, eine weitere Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

(3) Baurechtliche Zulassungen für Abgrabungen, die zwischen dem 14. März 1999 und dem 1. Januar 2000 erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen im Sinn von § 2 Art. 9 fort, es sei denn, dass für Abgrabungen im Sinn des § 2 Art. 8 eine den Anforderungen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG des Rates entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. März 1999 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Art. 10 und § 7 Nr. 5 am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 2 Art. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „fünfhunderttausend Euro“ die Worte „eine Million Deutsche Mark“ und
 2. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „fünftausend Euro“ die Worte „zehntausend Deutsche Mark“
- treten.

(3) Abweichend von Absatz 1 findet § 5 Art. 6f Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. Januar 2000 ohne die Worte „oder mit anderen Sportgeräten“ Anwendung.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2012-1-1-I, 2012-2-1-I

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die nach Art. 37 Abs. 3 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre (Regelfristen).“

2. Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Werden innerhalb der Frist der Sätze 3 bis 5 weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüfungstermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG –

(BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsstraftaten in den Fällen der §§ 307, 308 Abs. 1 bis 4, §§ 309 bis 312, 326 Abs. 1 Nr. 3 dritte Alternative, auch in Verbindung mit Abs. 2, 4 und 5, § 326 Abs. 3, § 327 Abs. 1 und 3 Nr. 1, §§ 328, 330 des Strafgesetzbuchs und der Straftaten nach § 40 des Sprengstoffgesetzes und nach §§ 19, 20, 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen;“

2. In Art. 11 Abs. 2 wird „§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlrecht“
 - b) Die Überschrift des Art. 3 erhält folgende Fassung:
„Stimmrecht“
 - c) Die Überschrift des Art. 7 erhält folgende Fassung:
„Wahlehrenamt“
 - d) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Erteilung von Wahlscheinen“
 - e) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Wahlvorschlagsrecht“
 - f) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
„Art. 23a Inhalt und Form der Wahlvorschläge“
 - g) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„Unterstützung von Wahlvorschlägen“
 - h) Es wird folgender Art. 25a eingefügt:
„Art. 25a Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine“
 - i) Die Überschrift des Art. 43 erhält folgende Fassung:
„Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stimmrecht“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Stimmbezirk“ das Wort „innerhalb“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt.

(2) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuss) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Die Tätigkeit der Wahlorgane endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit dem Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister bei der Bürgermeisterwahl oder der Landrat bei der Landratswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahl Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.“

- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindevahlleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. ²Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „einen sonstigen Kreisrat oder“ eingefügt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „drei bis sechs“ durch die Worte „mindestens zwei“ sowie „Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlehrenamt“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Übernahme des Wahlehrenamts ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. ²Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis. ⁴Im Übrigen gelten Art. 19 GO und Art. 13 LKrO entsprechend.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO entsprechend.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.“

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmbezirk“ die Worte „spätestens bis zum 23. Tag vor dem Wahltag“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

cc) Im neuen Satz 5 wird „Abs. 1“ gestrichen.

9. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erteilung von Wahlscheinen“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden.“

bb) In Satz 3 wird „Abs. 4 Sätze 3 bis 5“ durch „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuss,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl fest.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmergebnisse“ die Worte „einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.

11. Art. 20 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

12. In Art. 22 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage beginnt“ durch die Worte „des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 23 wird durch folgende Art. 23 und 23a ersetzt:

„Art. 23

Wahlvorschlagsrecht

(1) ¹Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). ²Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ³Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder

an Landkreiswahlen zu beteiligen. ⁴Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.

(2) ¹Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. Ist die Wählergruppe nicht organisiert, ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

²Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ²Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

³Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁴Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

Art. 23a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. ²Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ²In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) ¹Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. ²Sie muss hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. ²Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ²Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.“

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterstützung von Wahlvorschlägen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 23a Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. ²Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Es wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Eintragung in Unterstützungslisten,
Eintragungsscheine

(1) ¹Die Unterstützungslisten werden bei Gemeindewahlen vom Gemeindevahlleiter und bei Landkreiswahlen vom Landkreiswahlleiter in den Gemeinden aufgelegt. ²Art. 19 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. ²Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) ¹Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ²Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. ³Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. ⁴Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) ¹Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁴Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt. ⁵Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.“

16. Art. 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.“

17. In Art. 28 Satz 4 wird „Art. 23 Abs. 5“ durch „Art. 23a Abs. 4“ ersetzt.

18. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese, soweit möglich, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. ³Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) ¹Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben. ³Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ⁴Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. ⁵Der Wahlausschuss muss auf Einwendungen und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Zulassung von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. ⁶Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) ¹Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. ²Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden.“

19. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.“

20. In Art. 31 Nr. 1 wird „Art. 23 Abs. 3 Satz 2“ durch „Art. 23a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

21. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu den gültigen Stimmen zählen“ durch die Worte „Als gültige Stimmen gelten insoweit“ ersetzt.

22. In Art. 33 Satz 1 wird nach dem Wort „bewerbenden“ das Wort „wählbaren“ eingefügt.

23. Art. 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Ge-

meinderats oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters oder der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorangehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. ²Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.“

24. Art. 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats beauftragen. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

25. Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder die Amtszeit eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. ²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Neuwahl noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit stattfinden; sonst soll sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut im bisherigen Absatz 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Anwendung des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl und für die Wahl des Landrats auf die Zahl der bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen Sitze abzustellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger bedarf unbeschadet des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auch dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.“

27. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43

Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Erhalten mehr

als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

(4) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(6) ¹Die Wiederholungswahl findet an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten Wahltag liegen soll. ²Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ³Art. 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

28. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt; nach dem Wort „Grund“ werden die Worte „bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. ²Bei Bürgermeister- und Landratswahlen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils „Satz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „wirksamen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird „Nr. 2“ durch „Satz 2“ ersetzt.

29. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

30. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlvorschläge und“ durch die Worte „Wahlvorschläge oder für“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstände“ die Worte „und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre, ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ein richtiges Wahlergebnis nicht durch Berichtigung erreicht werden kann. ²War eine Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat nicht wählbar, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl nur insoweit für ungültig zu erklären.“

31. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 1“ gestrichen.

32. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „am Montag und am Dienstag nach dem Wahlsonntag“ sowie die Worte „in dieser Zeit“ gestrichen.

33. Art. 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Landkreismahl mit einer Gemeindevahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte tragen.“

34. Art. 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 Satz 2, Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt.“

35. Art. 55 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird „Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,“ durch „Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden nach den Worten „die Einreichung,“ die Worte „die Unterstützung,“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 18b eingefügt:

„Art. 18b Bürgerantrag“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu Gemeindegewählten wählbaren“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“

3. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Gemeinderat“ gestrichen.
4. Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Gemeinde veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In Art. 48 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
6. Art. 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Gemeinderat auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 25a wird Art. 12a.
 - b) Es wird folgender Art. 12b eingefügt:

„Art. 12b Bürgerantrag“
 - c) Es wird folgender Art. 107 eingefügt:

„Art. 107 Einwohnerzahl“
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“
3. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Kreistag“ gestrichen.
4. Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich

beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger übertragen werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
6. Art. 100 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Kreistag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bezirksbürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Bezirks teil.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Bezirkstag“ gestrichen.
3. Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Vom Bezirk veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In Art. 39 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
5. Art. 96 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Bezirkstag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS

34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

In Art. 14 Abs. 3 werden das Komma nach dem Wort „Bezirkswahlgesetz“ gestrichen und die Worte „dem Landkreiswahlgesetz und dem Gemeindevahlgesetz“ durch die Worte „und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz“ ersetzt.

§ 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 anzuwenden. ²Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-1) weiterhin anzuwenden.

(3) ¹§ 2 Nr. 4 Buchst. a, § 3 Nr. 4 Buchst. a und § 4 Nr. 3 Buchst. a sind anzuwenden auf Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Tätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

227-1-UK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „5 Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,“ werden durch die Worte „3 Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,“ ersetzt.
2. Hinter den Worten „1 Vertreter des Verbands der bayerischen Sportpresse“ werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„1 Vertreter der Sportwissenschaft,
1 Vertreter der Sportlehrer.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

281-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(BRK-Gesetz)“ angefügt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Absatzbezeichnung 1 entfällt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3 Rechtsaufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern ist befugt, sich über alle Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Einrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes besichtigen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Dem Staatsministerium des Innern ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien des Bayerischen Roten Kreuzes teilzunehmen; auf Verlangen ist seinen Vertretern das Wort zu erteilen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann rechtswidriges Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als dies mit den Grundsätzen vereinbar ist, die in der Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung niedergelegt sind.

(5) ¹Die Ausübung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse kann durch Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Roten Kreuz näher geregelt werden. ²Die Vereinbarung wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

4. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden Art. 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-3-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder“ gestrichen.
 2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Struktur- schwäche Rechnung zu tragen;“
 3. Dem Art. 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.“
 4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „1,10“ durch „5,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „12,50“ durch „14,00“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit	
1. bis zu 2,5 Tierärzten	97 500 DM
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	127 500 DM
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	187 500 DM.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ das Wort „vollzeitbeschäftigten“ eingefügt und „16 000“ durch „22 500“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend.“
- dd) In Satz 4 wird „20 000“ durch „92 500“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM je Einwohner, höchstens jedoch 220 000 DM. ²Daneben erhalten sie eine jährliche Pauschale in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit	
1. bis zu 90 000 Einwohnern	50 000 DM
2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern	70 000 DM
3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern	100 000 DM
4. über 600 000 Einwohnern	200 000 DM.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 5 Landkreisordnung, Art. 5 Bezirksordnung) verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“
6. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 100 000 000 DM der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“
7. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „17,1“ durch „18,6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „12,6“ durch „13,6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,1“ durch „8,8“ ersetzt.

8. In Art. 13e wird das Wort „Abwasseranlagen“ durch die Worte „Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.10 werden nach „7“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ und vor „7a“ das Wort „Art.“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1999 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334, BayRS 605-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „jeweils 62 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 62 000 000 DM und im Jahr 2000 8 000 000 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „jeweils 60 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 60 000 000 DM und im Jahr 2000 40 000 000 DM“ ersetzt.

2. Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1999 aus dem um 327 384 615,38 DM und für das Jahr 2000 aus dem um 219 692 307,69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 1999 177 800 000 DM und im Jahr 2000 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und im Jahr 1999 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.“

3. In Absatz 9 werden die Worte „jeweils um 12,8 v.H.“ durch die Worte „im Jahr 1999 um 12,8 v.H. und im Jahr 2000 um 9,64 v.H.“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-14-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000)

Vom 27. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312, BayRS 630-2-13-F), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2000 wird die Zahl „63 224 477 200 DM“ durch die Zahl „67 476 292 100 DM“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

2. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „1 609 990 000 DM“ durch die Zahl „1 372 490 000 DM“ ersetzt.

3. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Zur Errichtung von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird das Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der High-Tech-Offensive zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Diese Stellen erhalten den Vermerk „kw ab 1.1.2003“.“

4. Art. 6b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Jahren 1998 bis 2007 sind 5 730 frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14), und zwar je 600 Stellen in den Jahren 1998 bis 2005, 530 Stellen im Jahr 2006 und 400 Stellen im Jahr 2007.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie Art. 8 Abs. 3 und 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998“ durch die Worte „sowie Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird beim 3. Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Teilfläche von ca. 0,0800 ha aus dem staats-eigenen Grundstück Flst.Nr. 5092 der Gemarkung Augsburg.“

d) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Kur-GmbH Bad Reichenhall zum Zweck des Neubaus (Erweiterung und Neuorientierung) des Rupertusbads im Staatsbad Bad Reichenhall ein auf Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht auf einer bis zu rd. 2,5000 ha großen Teilfläche der staats-eigenen Grundstücke Flst.Nrn. 667, 668, 669/9 und 670, Gemarkung Bad Reichenhall, einzuräumen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die dem Staat zur Errichtung des Museums der Phantasie (Sammlungen Buchheim) mit Erbbaurechtsvertrag vom 23. Dezember 1998 für die Dauer von 99 Jahren überlassene, noch zu vermessende Teilfläche von 3,9862 ha an dem Grundstück Flst.Nr. 867 der Gemarkung Bernried – einschließlich des vom Staat noch zu errichtenden Museumsgebäudes – der Buchheim Stiftung für die Dauer von 50 Jahren in geeigneter Weise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ²Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1 ha der Grundstücke Flst.Nrn. 244 und 244/2 der Gemarkung Bernried, die dem Staat zum Kauf bzw. zur dauerhaften entgeltlichen Nutzung angeboten wird, einschließlich des vom Staat darauf zu errichtenden Museumsparkplatzes mit Freifläche der Buchheim-Stiftung in gleicher Weise für die Dauer von 50 Jahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.

6. Die Anlage zu Nummer 12.7 DBestHG 1999/2000 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem „Kap. 03 10 TG 51“ werden die Worte „und TG 52“ angefügt.
- bb) Dem „Kap. 03 17, 03 18 und 03 20“ werden jeweils die Worte „sowie 522 33“ angefügt.
- cc) In „Kap. 04 04“ wird nach dem Titel „119 11“ der Titel „119 21“ eingefügt.
- dd) In „Kap. 05 14“ wird nach dem Wort „sowie“ der Titel „533 01“ eingefügt.

b) In Nummer 2 entfällt der Titel „459 52“.

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 47 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist eine Planstelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend bezeichnet (kw-Vermerk), darf die nächste frei werdende Planstelle derselben oder niedrigeren Wertigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe und derselben Fachrichtung bzw. die nächste frei werdende vergleichbare Stelle für Angestellte oder Stelle für Arbeiter nicht wieder besetzt werden. ²Ist der kw-Vermerk an einer höher wertigen Stelle oder vergleichbaren anderen Stelle als der gemäß Satz 1 gesperrten Stelle ausgebracht, tritt an Stelle des kw-Vermerks der Vermerk „künftig umzuwandeln“ und zwar in die Qualität der gemäß Satz 1 gesperrten Stelle. ³Zur Realisierung von in den Stellenplänen ausgebrachten kw-Vermerken sollen die rechtlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten genutzt werden. ⁴Führt das Verfahren gemäß Sätze 1 und 2 zu einem nicht sachgerechten Ergebnis, kann das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird

1. In Besoldungsgruppe A16
 - a) nach dem Amt „Direktor bei der Beamtenfachhochschule“ das Amt „Direktor bei der Staatsbibliothek⁶⁾ – als der Stellvertreter des Generaldirektors –“ eingefügt,
 - b) folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾ Erhält eine Amtszulage von 212,90 DM.“
2. In Besoldungsgruppe B 2 das Amt „Direktor der Staatsbibliothek“ gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe B 4 das Amt „Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken“ durch das Amt „Generaldirektor der Staatsbibliothek“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Zahl „1,5 Milliarden DM“ durch die Zahl „3 Milliarden DM“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Zahl „35 Millionen DM“ durch die Zahl „300 Millionen DM“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die in Satz 1 unter Nummern 1 bis 5 genannten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

Art. 24 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1999 (GVBl S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

§ 6

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

München, den 27. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Freistaat Bayern
Nachtragshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2000

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 2000

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2000 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 2000 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	487,0	-	487,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 041,0	-	2 041,0
03	Staatsministerium des Innern	1 606 627,0	+ 13 088,8	1 619 715,8
04	Staatsministerium der Justiz	1 408 506,5	+ 3 800,0	1 412 306,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	49 561,5	-	49 561,5
06	Staatsministerium der Finanzen	719 532,3	+ 514,1	720 046,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 097 313,0	+ 4 512,0	2 101 825,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft	700 742,9	- 4 600,0	696 142,9
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	178 994,6	-	178 994,6
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	576 067,4	+ 896,7	576 964,1
11	Oberster Rechnungshof	21,3	-	21,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	54 259 660,5	+ 4 232 403,3	58 492 063,8
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	237 171,5	-	237 171,5
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1 387 750,7	+ 1 200,0	1 388 950,7
	Summe	63 224 477,2	+ 4 251 814,9	67 476 292,1

Teil I: Haushaltsübersicht 2000

Ausgaben			Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2000 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 2000 Tsd. DM		Bisheriger Betrag 2000 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 2000 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
150 244,3	+ 2 000,0	152 244,3	- 151 757,3	1 400,0	- 1 400,0	0,0	01
125 615,5	+ 9 075,0	134 690,5	- 132 649,5	7 000,0	-	7 000,0	02
8 505 041,9	- 112 550,1	8 392 491,8	- 6 772 776,0	1 241 238,6	- 106 906,0	1 134 332,6	03
2 891 937,7	- 17 996,0	2 873 941,7	- 1 461 635,2	98 000,0	- 24 760,0	73 240,0	04
13 489 600,7	+ 64 848,0	13 554 448,7	- 13 504 887,2	78 750,0	+ 1 000,0	79 750,0	05
3 101 016,8	- 21 035,3	3 079 981,5	- 2 359 935,1	92 000,0	+ 13 000,0	105 000,0	06
2 891 120,2	+ 19 653,4	2 910 773,6	- 808 948,6	291 910,0	+ 3 800,0	295 710,0	07
2 172 582,1	+ 24 720,8	2 197 302,9	- 1 501 160,0	413 308,0	- 4 000,0	409 308,0	08
434 301,4	- 13 833,1	420 468,3	- 241 473,7	14 510,0	-	14 510,0	09
3 734 642,5	- 43 510,5	3 691 132,0	- 3 114 167,9	153 585,0	- 4 150,0	149 435,0	10
58 341,6	-	58 341,6	- 58 320,3	0,0	-	0,0	11
17 162 092,1	+ 4 441 071,7	21 603 163,8	+ 36 888 900,0	1 110 600,0	+ 2 843 350,0	3 953 950,0	13
1 179 502,9	+ 36 805,0	1 216 307,9	- 979 136,4	140 558,0	- 2 000,0	138 558,0	14
7 328 437,5	- 137 434,0	7 191 003,5	- 5 802 052,8	627 144,8	- 139 500,0	487 644,8	15
63 224 477,2	+ 4 251 814,9	67 476 292,1	-	4 270 004,4	+ 2 578 434,0	6 848 438,4	

Nachtragshaushaltsplan 2000**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das
Haushaltsjahr 2000****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt *)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das
Haushaltsjahr 2000 *)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf-
ten u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Bisheriger Betrag 2000 Tsd. DM	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 2000 Tsd. DM
	63 200 627,2	+ 761 377,2	63 962 004,4
	61 424 079,7	+ 382 957,2	61 807 036,9
	1 776 547,5	+ 378 420,0	2 154 967,5
	4 381 074,0	- 237 500,0	4 143 574,0
	2 771 084,0	-	2 771 084,0
	0,0	-	0,0
	1 609 990,0	- 237 500,0	1 372 490,0
	0,0	-	0,0
	0,0	-	0,0
	190 407,5	+ 4 106 357,7	4 296 765,2
	23 850,0	+ 3 490 437,7	3 514 287,7
	166 557,5	+ 615 920,0	782 477,5
	1 776 547,5	+ 378 420,0	2 154 967,5
	4 381 074,0	- 237 500,0	4 143 574,0
	2 771 084,0	-	2 771 084,0
	0,0	-	0,0
	1 609 990,0	- 237 500,0	1 372 490,0
	78 739,0	-	78 739,0
	134 851,0	-	134 851,0
	- 56 112,0	-	- 56 112,0
	4 459 813,0	- 237 500,0	4 222 313,0
	2 905 935,0	-	2 905 935,0
	1 553 878,0	- 237 500,0	1 316 378,0

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG
1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000.

2020-1-1-3-I, 454-1-I, 7101-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte,
der Verordnung zur
Durchführung der Gewerbeordnung und
der Verordnung über
Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung, § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl I S. 385) und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1996 (GVBl S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Art. 65 Abs. 1 und Art. 67“ durch die Worte „Art. 59 Abs. 1 und Art. 61“ ersetzt.
2. Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Gaststättengesetzes und der auf Grund des Gaststättengesetzes ergangenen Verordnung (§ 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung) sowie zum Vollzug des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbetreibende bezieht, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,
 5. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug der §§ 33 a und 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33 a und 33 i GewO unterliegen, und zum Vollzug der §§ 69 bis 69 b sowie § 70 a GewO, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 GewO (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung),“

§ 2

§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 24. September 1998 (GVBl S. 675, BayRS 7101-1-W) erhält folgende Fassung:

„(3) Die kreisangehörigen Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 59 Abs. 2 der

Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, sind zuständig für den Vollzug der §§ 33 a und 33 i der Gewerbeordnung sowie des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33 a und 33 i der Gewerbeordnung unterliegen, und für den Vollzug der §§ 69 bis 69 b sowie § 70 a der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 der Gewerbeordnung.“

§ 3

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1999 (GVBl S. 264, ber. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „übertragen worden sind,“ werden die Worte „sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) Aufgaben übertragen worden sind,“ eingefügt.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d, Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4, § 145 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 und 7 Buchst. b und c und Abs. 3 Nrn. 1 und 5 bis 9 sowie § 146 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 bis 9 der Gewerbeordnung (GewO), soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den Vorschriften der §§ 14, 33 a, 33 c, 33 d, 33 i, 55 c, 55 f, 56 a, 60 a, 60 b, 67, 69, 69 a, 70 a und 70 b GewO unterliegen,“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2162-4-A

Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (JSchV)

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund des § 78g Abs. 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

Bei der Regierung von Niederbayern wird eine Schiedsstelle als staatliche Behörde gebildet; sie hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 2

Beteiligte Organisationen

(1) An der Schiedsstelle beteiligte Organisationen auf der Seite der Träger der Einrichtungen sind

1. für die Gruppe der freigemeinnützigen Träger:
 - die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
2. für die Gruppe der privat-gewerblichen Träger:
 - der Verband privater Kinderheime (VPK), Landesverband Bayern des VPK-Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. und
3. für die Gruppe der kommunalen Träger:
 - der Bayerische Landkreistag und
 - der Bayerische Städtetag.

(2) Beteiligte Organisationen auf der Seite der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind:

- der Bayerische Landkreistag und
- der Bayerische Städtetag.

§ 3

Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertreter

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Organisationen (§ 2) von der Regierung von Niederbayern bestellt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Organisation Einzelvorschläge einreichen; aus diesen werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter durch Los von

der Regierung von Niederbayern bestimmt. ³Wird bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode kein oder nur ein Einzelvorschlag nach Satz 2 eingereicht, bestimmt die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter. ⁴Wenn das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig ausscheidet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der gemeinsame Vorschlag oder die Einzelvorschläge bis spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden vorliegen müssen.

(2) Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter dürfen keiner der beteiligten Organisationen (§ 2) angehören.

(3) Die Bestellung ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben, diese unterrichtet die beteiligten Organisationen.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Von den neun weiteren Mitgliedern der Schiedsstelle werden von den jeweiligen beteiligten Organisationen (§ 2) bestellt:

1. für die Gruppe der freigemeinnützigen Träger (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) drei Mitglieder in Reihenfolge,
2. für die Gruppe der privat-gewerblichen Träger (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) ein Mitglied,
3. für die Gruppe der kommunalen Träger (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ein Mitglied,
4. für den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Städtetag als Vereinigungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2) je zwei Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied werden entsprechend Absatz 1 jeweils mindestens ein, höchstens aber vier stellvertretende Mitglieder in Reihenfolge bestimmt.

(3) ¹Bestellt die jeweilige Gruppe nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied oder wird keine Einigung über die Reihenfolge erzielt, so kann jede beteiligte Organisation für ihre Gruppe einen Vorschlag einreichen. ²Aus den eingereichten Vorschlägen bestellt die Regierung von Niederbayern die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder oder bestimmt die Reihenfolge.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle ist für die Entscheidung neben dem vorsitzenden Mitglied mit acht weiteren Mitgliedern besetzt:

- mit den vier Mitgliedern der Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
- mit den drei Mitgliedern der Gruppe der freigeinnützigen Träger (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) und
- mit dem Mitglied der Gruppe der privat-gewerblichen Träger (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

(2) In Angelegenheiten eines kommunalen Trägers einer Einrichtung tritt das nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bestellte Mitglied an die Stelle des nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bestellten Mitglieds.

(3) In Angelegenheiten eines bestimmten freigeinnützigen oder privat-gewerblichen Trägers einer Einrichtung ist nach Reihenfolge jedenfalls ein Sitz der jeweiligen Gruppe mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied, das den bestimmten Träger vertritt, zu besetzen.

§ 6

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre.

(2) Das Amt der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie die Geschäfte weiter.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode zu bestellen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 7

Abberufung und Verzicht

(1) ¹Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Organisationen hat die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abberufen. ²Beantragt nur eine der beteiligten Organisationen die Abberufung und kommt eine Einigung der beteiligten Organisationen nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(2) ¹Die beteiligten Organisationen können die jeweils von ihnen bestellten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder jederzeit abberufen. ²Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. ³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Abberufung

oder Niederlegung wird bei einem laufenden Verfahren mit Ablauf des Verfahrens wirksam, ansonsten mit Eingang der Mitteilung.

§ 8

Amtsführung

(1) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Ablehnung von Mitgliedern

(1) ¹Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und für die Ablehnung des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und dessen Stellvertreters gelten §§ 16 und 17 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. ²Für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 SGB X in Betracht.

(2) Scheidet in einem laufenden Verfahren ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt das stellvertretende Mitglied nach der bestimmten Reihenfolge am weiteren Verfahren teil.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt.

§ 11

Geschäftsordnung

¹Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zum Verfahren regelt. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der in § 2 genannten Organisationen.

§ 12

Antragsverfahren

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt (§ 78g Abs. 2 SGB VIII). ²Im Antrag sind die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Träger anzugeben. ³Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

§ 13

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied eine kürzere Frist festlegen. ²Die Ladung enthält Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die für die Mitglieder der Schiedsstelle entscheidungserheblichen Unterlagen. ³Jedes Mitglied der Schiedsstelle kann verlangen, Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen zu nehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) ¹Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält. ²§§ 20, 21 Abs. 1 und 3 SGB X gelten entsprechend.

(5) Das vorsitzende Mitglied wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 14

Verhandlung

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung durch Beschluss. ²Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn beide Parteien ausdrücklich auf sie verzichten. ³Es kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wurde. ⁴Ferner kann das vorsitzende Mitglied ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln. ⁵Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von der Seite der Träger der Einrichtungen und von der Seite der Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens je zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(3) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

(5) ¹Die Parteien können das Verfahren durch einen Vergleich zur Niederschrift der Schiedsstelle beenden. ²Der Antragsteller kann bis zur Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen. ³Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Kosten zu entscheiden (§ 17).

(6) ¹Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren Mitglieder, der erschienenen Parteien und der Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins.

³Die Niederschrift ist klar und möglichst kurz abzufassen, auf Anlagen kann verwiesen werden. ⁴Sie ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 15

Entscheidung

¹Die Entscheidung der Schiedsstelle ist den Parteien schriftlich bekannt zu geben. ²Ihr In-Kraft-Treten bestimmt sich nach § 78g Abs. 3 SGB VIII.

§ 16

Entschädigung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte des Staates geltenden Vorschriften unter Gleichstellung mit den Beamten der BesGr. A 16. ²Das vorsitzende Mitglied erhält für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Fallpauschale von 200 Euro. ³Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf andere Weise auf 50 Euro.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekostenvergütung sowie Ersatz für sonstige Auslagen von den Vereinigungen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Sachverständige und Zeugen erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 17

Kosten

(1) ¹Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Kosten (anteilige Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einschließlich der Entschädigung nach § 16 sowie der Auslagen) eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und des Zeit- und Verwaltungsaufwands festgesetzt; sie beträgt zwischen 400 und 7 700 Euro. ³Daneben werden Auslagen im Sinn von Art. 10 des Kostengesetzes im Beschluss festgesetzt

(2) ¹Gebühr und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen nach entsprechender Quote. ²Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung

des Antrags in sonstiger Weise, ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 18

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) ¹Die erste Amtsperiode beginnt am 1. März 2000. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 3 sind mit der Maßgabe anwendbar, dass spätestens ein Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung der gemeinsame Vorschlag oder die Einzelvorschläge eingereicht sein müssen.

(3) Bis 31. Dezember 2001 beträgt die Fallpauschale nach § 16 Abs. 1 Satz 2 400 DM und nach § 16 Abs. 1 Satz 3 100 DM sowie der Gebührenrahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 zwischen 800 DM und 15 400 DM.

München, den 14. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates

Vom 21. Dezember 1999

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 53 der Verfassung,

Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung,

§ 6 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl I S. 1779),

Art. 26 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) und Art. 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521),

Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung,

die Bayerische Staatsregierung

2. Art. 14 des Gesetzes über den Senat (BayRS 1101-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1048),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung von Wahlordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung vom 24. September 1956 (BayBSVII S. 121),
2. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Industrie und des Handels in den Senat vom 17. März 1956 (BayBSVII S. 586),
3. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Handwerks in den Senat vom 7. Dezember 1955 (BayBSVII S. 505),
4. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften vom 21. November 1953 (BayBSVII S. 99), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1963 (StAnz Nr. 30),

5. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der freien Berufe in den Bayerischen Senat vom 4. November 1959 (StAnz Nr. 46),

6. die Verordnung über die Wahl der Vertreter der Genossenschaften im Senat (Wahlordnung Genossenschaften – WahlOGN) vom 4. Juli 1995 (GVBl S. 429, BayRS 1101-1-1-I),

7. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Wohltätigkeitsorganisationen vom 17. Oktober 1947 (BayBSVII S. 122),

8. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hochschulen und Akademien in der Fassung vom 11. Februar 1950 (BayBSVII S. 119),

9. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Bayerischen Städteverbands vom 19. September 1947 (BayBSVII S. 121),

10. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Bayerischen Gemeindetags vom 1. März 1952 (BayBSVII S. 247),

11. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Bayerischen Landkreisverbandes vom 31. Mai 1949 (BayBSVII S. 123).

§ 2

Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1998 (GVBl S. 928, BayRS 1102-2-S) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Worte „Landtags- und Senatsbeschlüsse“ durch das Wort „Landtagsbeschlüsse“ ersetzt,
- b) in Nummer 9 b Buchst. f werden die Worte „und des Senats“ gestrichen.

2. In § 3 Nr. 2 werden die Worte „des Senatsgesetzes“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

In § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

(AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, 1130-2-2-I) werden die Worte „der Bayerische Senat,“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes – AVWaffG – (BayRS 2186-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden die Worte „die Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei“ ersetzt durch die Worte „die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (Grenzbehörden)“.
2. Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für Mitglieder und Bedienstete des Landtags ist in diesen Fällen das Staatsministerium des Innern zuständig.“

§ 5

Änderung der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat

Die Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (BayRS 2251-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5 bis 20 BayRuFuG“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4 bis 19 BayRG“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 und 17 BayRuFuG“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 7, 10, 11, 14 und 16 BayRG“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Teilnahmeberechtigt für die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften im Sinn von Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4 und 7 BayRG sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind (Spitzenorganisationen).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 (Lehrerverbände, Elternvereinigungen) und Nr. 17 BayRuFuG“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 7, 10, 11, 14 (Lehrerverbände, Elternvereinigungen) und Nr. 16 BayRG“
 - b) in Absatz 2 Satz 1 wird „(Art. 6 Abs. 3 Nr. 15 BayRuFuG)“ ersetzt durch „(Art. 6 Abs. 3 Nr. 14 BayRG)“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „die Staatskanzlei“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 5 Abs. 2 wird „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 und 17 BayRuFuG“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 7, 10, 11, 14 und 16 BayRG“; die Worte „das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ werden ersetzt durch die Worte „die Staatskanzlei“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „der Staatskanzlei“
 - b) in Satz 3 wird das Wort „Dieses“ ersetzt durch das Wort „Diese“.
7. In § 8 wird „Art. 6 Abs. 3 Nr. 4 BayRuFuG“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 BayRG“.

§ 6

Änderung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-2-24-F

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter
(Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV)**

Vom 21. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 88b und 99 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Jubiläumszuwendung

(1) ¹Die Beamten des Staates, der Gemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde. ²Zusätzlich kann eine Dienstbefreiung im Umfang von zwei Arbeitstagen unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. ³Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können von der Aushändigung einer Dankurkunde absehen.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 300,- Euro, |
| 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 400,- Euro, |
| 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 500,- Euro. |

§ 3

Jubiläumsdienstzeit

(1) ¹Als Jubiläumsdienstzeit gelten

1. die Zeiten einer Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn von § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn von § 29 Abs. 1 BBesG,
3. die Zeiten einer Tätigkeit als Ehrenbeamter,
4. die Zeiten eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleich-

stehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese von Wehr- oder Zivildienst befreit,

5. die Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinn des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,
6. die Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn von § 29 Abs. 1 BBesG verbracht worden sind,
7. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass diese dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

²Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind voll zu berücksichtigen. ³Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. ⁴Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Als Jubiläumsdienstzeit gelten nicht

1. die Zeiten nach § 30 BBesG und
2. die Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.

§ 4

Fortfall und Zurückstellung

(1) ¹Die Jubiläumszuwendung entfällt bei einem Beamten,

1. der aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat,
2. der von einem anderen Dienstherrn abgeordnet ist, wenn ihm vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann,
3. gegen den innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Jubiläumstag eine schwerere Disziplinarmaßnahme als eine Geldbuße verhängt worden ist oder voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung vorgelegen hätten.

²Beamten, denen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 keine Jubiläumszuwendung zusteht, kann eine Dankurkunde ausgehändigt und Dienstbefreiung gewährt werden.

³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 entfallen die Aushändigung einer Dankurkunde und die Gewährung einer Dienstbefreiung.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumswendung und einer Dankurkunde sowie einer Dienstbefreiung ist bei einem Beamten, gegen den am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen den Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.

§ 5

Verfahren

(1) Die Jubiläumswendung wird zusammen mit den Dienstbezügen gewährt.

(2) Ein zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumswendung vom abordnenden Dienstherrn.

(3) Erreicht ein Beamter ein Dienstjubiläum während der Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so erhält er die Zuwendung und die Dankurkunde bei Wiederaufnahme des Dienstes oder zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 6

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Gewährung der Jubiläumswendung und für die Aushändigung der Dankurkunde ist die oberste Dienstbehörde zuständig. ²Sie kann die Ausübung ihrer Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf andere Behörden übertragen. ³Art. 143 BayBG findet sinngemäße Anwendung. ⁴Für die Bewilligung der Dienstbefreiung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig.

(2) Die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumswendung maßgebenden Dienstzeit (Jubiläumsdienstalter) wird von der für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder Besoldungslebensalters zuständigen Stelle durchgeführt.

§ 7

Änderung der Urlaubsverordnung

§ 16 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung -

UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchst. b wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchstaben c, d, e, f und g werden Buchstaben b, c, d, e und f.

2. In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Buchst. f“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GVBl S. 990), außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 2 wie folgt anzuwenden:

In den Nummern 1 bis 3 werden die Worte „300,- Euro“, „400,- Euro“, „500,- Euro“ durch die Worte „600,- DM“, „800,- DM“, „1000,- DM“ ersetzt.

(3) Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorhandenen Beamten und Richter bleibt das nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Jubiläumswendungsverordnung festgesetzte Jubiläumsdienstalter unverändert.

München, den 21. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-10-1-F

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 21. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 11 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Stiftungszweck

¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf sozialem und kulturellem Gebiet im Sinn der §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

2. In § 3 Abs. 5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 7 Satz 2 wird jeweils „Art. 7 Abs. 4“ durch „Art. 7 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten,
2. dem Staatsminister der Finanzen,
3. sechs Vertretern des Landtags,
4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit benannten Vertreter.“

5. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Fall der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Freistaat Bayern nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2022-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) werden hiermit die Anlagen 1 und 2 zum KWBG in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 14. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 1

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. Januar 2000)

Einwohner der Gemeinde		monatliche Entschädigung	
	bis 1 000	651,70	bis 3 128,16 DM
1 001	bis 3 000	2 997,80	bis 5 474,25 DM
3 001	bis 5 000	4 692,21	bis 6 516,99 DM
	über 5 000	5 474,25	bis 7 038,32 DM

Anlage 2

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit (gültig ab 1. Januar 2000)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	221,34	bis	885,18 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	442,51	bis	1 327,69 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	663,83	bis	1 548,99 DM
c) über 100 000 Einwohner	885,18	bis	1 770,27 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	177,07	bis	708,15 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	354,08	bis	1 062,13 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	531,08	bis	1 239,19 DM
c) über 100 000 Einwohner	708,15	bis	1 416,18 DM

C. Landräte

	1 106,45	bis	1 548,99 DM
	monatlich.		

2210-2-6-3-UK/WFK

**Verordnung
über die Prüfungsgebühren
des Sportzentrums der Technischen Universität München
für die Prüfungen für Fachsportlehrer
im freien Beruf in Bayern**

Vom 30. November 1999

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1999 (GVBl S. 230), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Tennislehrer | 350,- Euro, |
| - Skilehrer | 350,- Euro, |
| - Snowboardlehrer | 350,- Euro, |
| - Berg- und Skiführer | 1 750,- Euro. |

²Auslagen werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ⁴Für die Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(2) ¹Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder wird seine Zulassung vor Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen oder erscheint er zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird seine Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen, so wird die Gebühr nicht erstattet. ²Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer rechtswidrigen Sachbehandlung des Sportzentrums der Technischen Universität München beruht.

§ 2

¹Die DM bleibt bis zum 31. Dezember 2001 die maßgebliche Verrechnungseinheit. ²Bis zur Umstellung auf den EURO werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - Tennislehrer | 700,- DM, |
| - Skilehrer | 700,- DM, |
| - Snowboardlehrer | 700,- DM, |
| - Berg- und Skiführer | 3 500,- DM. |

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 30. November 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-5-7-F, 2038-3-5-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst
und zur Aufhebung
der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den einfachen und mittleren Dienst
bei der Staatlichen Seenschifffahrt in Bayern**

Vom 6. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalaus-schuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-nung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanz-dienst (ZAPO/mStF) vom 12. Januar 1995 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-5-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zweijährige Vorbereitungsdienst um-fasst

1. eine berufspraktische Ausbildung und
2. eine mindestens achtmonatige fachtheoreti-sche Ausbildung, die in drei Teilabschnitte auf-geteilt wird; der erste Teilabschnitt soll drei Monate dauern und soll baldmöglichst nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite Teilabschnitt dauert mindestens zwei Monate; der dritte Teilabschnitt dauert mindestens drei Monate und geht der Anstel-lungsprüfung unmittelbar voran.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Für Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Zulassung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze die Einstellungsbehörden (§ 5) zuständig.“

3. In § 6 werden die Worte „Regierungsassistent-anwärterin“ oder „Regierungsassistentenanwärter“ durch die Worte „Regierungssekretäranwärterin“ oder „Regierungssekretäranwärter“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Unterrichtsplan, Lehrpläne, Gestaltungspläne

(1) ¹Zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung wird ein Unterrichtsplan erstellt, der

insbesondere die Verteilung der Unterrichtsstun-den und der Aufsichtsarbeiten (§ 16 Abs. 1) auf die einzelnen Fächer und die fachtheoretischen Aus-bildungsabschnitte enthält. ²Auf Grund des Un-terrichtsplans werden Lehrpläne über die Inhalte erstellt. ³Unterrichtsplan und Lehrpläne werden von der Landesfinanzschule Bayern unter Beteili-gung der Ausbildungsleitstellen erstellt.

(2) Für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (§ 18) werden von den Ausbildungsleitstellen unter Federführung der Bezirksfinanzdirektion Ans-bach und unter Beteiligung der Landesfinanz-schule Bayern Gestaltungspläne erstellt.

(3) Unterrichtsplan, Lehrpläne und Gestal-tungspläne bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern 16 und 17 angefügt:

„ 16. Beihilferecht (Beih),

17. Reisekosten- und Umzugskostenrecht (RU).“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In den fachtheoretischen Ausbildungsab-schnitten sind jeweils mindestens fünf Aufsichts-arbeiten zu fertigen. ²Dabei muss jedes der in § 31 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Fächer mindestens einmal Gegenstand einer Aufsichtsarbeit sein. ³Die Aufsichtsarbeiten dauern im dritten fach-theoretischen Ausbildungsabschnitt mindestens je drei Zeitstunden. ⁴Die Aufgaben können meh-rere Fächer umfassen und mit Fragen der Daten-verarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung ver-bunden werden. ⁵Für die Durchführung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Landesfinanzschule Bayern oder die von ihm be-auftragte Lehrperson entscheidet. ⁶Die Entschei-dung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 38 APO obliegt der Bezirksfinanzdirek-tion Ansbach. ⁷§ 32 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

¹Während der berufspraktischen Ausbildung sind Ausbildungsarbeitsgemeinschaften abzuhalten. ²Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben; dabei sollen insbesondere die Automationsverfahren in den Bezüge- und Kassendialogen sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken behandelt werden. ³Daneben sollen die Beamten auch mit dem Aufbau, den Aufgaben und der Organisation der Verwaltung vertraut gemacht werden. ⁴Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden.“

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

9. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.“

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Bestellung und Zusammensetzung
des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als weiteren Mit-

gliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden jeweils für ein Jahr bestellt.“

11. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Summe der Durchschnittspunktzahlen der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte“

12. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die bestandene Anstellungsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen.“

13. § 41 wird aufgehoben.

§ 2

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Seenschiffahrt in Bayern vom 10. März 1965 (BayRS 2038-3-5-1-F) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

2030-3-6-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
(ZustV-WM)**

Vom 7. Dezember 1999

Auf Grund von

- Art. 79 Satz 3 und Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521),
- § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434),
- § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) vom 29. April 1998 (GVBl S. 245, BayRS 2030-3-6-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden

- a) das Zitat „Art. 79 Satz 2, Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- b) das Zitat „Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch das Zitat „Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt,
- c) das Zitat „§ 66 Abs. 1 und § 71 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ ersetzt,

d) nach dem Zitat „§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F)“ eingefügt,

e) nach den Worten „Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „Art. 79 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 79 Satz 2 BayBG“ ersetzt,

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. gemäß Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Urlaub, Teilzeitbeschäftigung oder Altersteilzeit),“

3. In Abschnitt III wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Leistungszulagen, Leistungsprämien

Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 der Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

215-2-11-I

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungs-
gebührenordnung**

Vom 9. Dezember 1999

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜ-GebO-) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1048), werden die Worte „1,13 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,16 Deutsche Mark“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-7-1-E

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten- und
besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
(ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 10. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) - ZustV-LM - vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030-3-7-1-E), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden
 - a) das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt und
 - b) vor dem Zitat „§ 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ das Zitat „§ 18 Abs. 1 Satz 2,“
eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Zitat „(Art. 80a bis 80c BayBG)“ durch das Zitat „(Art. 80a bis 80d BayBG)“
ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2035-28-I

**Verordnung
zur Erleichterung der
Personalvertretung
in der Sparkasse
Mainfranken Würzburg**

Vom 13. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Kreissparkasse Würzburg – Stadtparkasse Ochsenfurt, der Sparkasse Main-Spessart und der Kreis- und Stadtparkasse Kitzingen wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2000, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neu gebildeten Sparkasse Mainfranken Würzburg werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2000, durch die bisherigen Personalräte der Städtischen Sparkasse Würzburg, der Kreissparkasse Würzburg – Stadtparkasse Ochsenfurt, der Sparkasse Main-Spessart und der Kreis- und Stadtparkasse Kitzingen vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl zur Personalvertretung der neu gebildeten Sparkasse Mainfranken Würzburg ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Juli 2000 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2000 außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung
und Organisation
der staatlichen Behörden
für das Bauwesen und
die Wasserwirtschaft
(OrgBauWasV)**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 544), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 6a der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Abschnitt „Regierungsbezirk Oberbayern“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„In allen Regierungsbezirken

Planung, Bau und Unterhaltung von Großtankanlagen und von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe für die Streitkräfte

Staatliches Hochbauamt Augsburg“

2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberbayern“ werden vor der ersten Aufgabe folgende neue Aufgaben eingefügt:

„Gebäude und Anlagen der Bereitschaftspolizei in München

Bauamt Technische Universität München

Gebäude und Anlagen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im Bereich des Schlossbesitzes Dachau und der Service-Zentren am Starnberger See und am Ammersee

Staatliches Hochbauamt München I

Gebäude und Anlagen
des Landesuntersu-
chungsamts für das Ge-
sundheitswesen Süd-
bayern in Oberschleiß-
heim

Universitätsbauamt
München

3. Im Abschnitt „**Regierungsbezirk Oberpfalz**“ wer-
den in der dritten Aufgabe nach den Worten „Bun-
desautobahn A6“ die Worte „Nürnberg – Amberg –
Waidhaus – (Prag)“ eingefügt.
4. Nach dem Abschnitt „**Regierungsbezirk Oberfran-
ken**“ wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

„Regierungsbezirk Mittelfranken

Gebäude und Anlagen
der US-Streitkräfte im
Amtsbezirk des Staat-
lichen Hochbauamts
Ansbach

Staatliches Hochbau-
amt Nürnberg II

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7842-6-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 17. Dezember 1999

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetz-
es (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 13
des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), in
Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsübertra-
gungsverordnung Landwirtschaft vom 9. November
1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E), erlässt das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch
vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 19. November
1998 (GVBl S. 979), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,20 Pf je Kilogramm ange-
lieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft
und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für
Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2001 wie-
der in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung.

München, den 17. Dezember 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

600-15-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

Vom 18. Dezember 1999

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BayRS 600-15-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen obliegt unter Wahrung kultureller und denkmalpflegerischer Belange die Verwaltung und Betreuung des ihr zugewiesenen Staatsvermögens, die Betreuung der Friedhöfe und Grabstätten für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie der Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens vom 23. Oktober 1954 gemäß Bekanntmachung vom 2. April 1957 (BAnz Nr. 105/57).²Ausgenommen davon sind die KZ-Grab- und Gedenkstätten im Landkreis Dachau und in Flossenbürg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 1, 2, 4, 5, 11, 13, 14 und 15 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3, 6 bis 9 und 12 werden Nummern 1 bis 6.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 7.

c) In Buchstabe C werden die bisherigen Nummern 18 und 19 Nummern 8 und 9.

d) In Buchstabe D werden die bisherigen Nummern 20 und 20a Nummern 10 und 11.

e) Buchstabe E wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth – Eremitage.“

bb) Nummer 23 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 21, 22 und 24 werden Nummern 12, 13 und 14.

f) Buchstabe F wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 26 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 25 und 27 werden Nummern 15 und 16.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2030-2-23-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer- nebenständigkeitsverordnung

Vom 20. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 8 des Bayerischen Hochschul-
lehrergesetzes (BayHSchLG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS
2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Geset-
zes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit
Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) so-
wie Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung
von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl
S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staats-
ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministe-
rium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des be-
amtenen wissenschaftlichen und künstlerischen Per-
sonals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische
Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung - BayH-
SchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS
2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 2. Oktober 1995 (GVBl S. 724), wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „in der
höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Lei-
ter der Hochschule oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „des Staats-
ministeriums für Unterricht, Kultus, Wissen-
schaft und Kunst“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Leiter der
Hochschule oder“ gestrichen sowie die Worte
„Staatsministerium für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte
„Staatsministerium für Wissenschaft, For-
schung und Kunst“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie kann für fortlaufende oder wieder-
kehrende gleichartige Nebentätigkeiten
auch allgemein erteilt werden.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Umfang und Zeitdauer sind in der Ge-
nehmigung zu begrenzen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze
4 bis 6.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Staats-
ministerium für Unterricht, Kultus, Wissen-
schaft und Kunst“ durch die Worte „Staats-
ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“
jeweils durch die Worte „Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Klammer-
zusatz „(und die dazugehörige Prüfungstätig-
keit)“ die Worte „an den nichtstaatlichen
Hochschulen,“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Die allgemeinen Genehmigungen nach
Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 gelten für
die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis
zur Beendigung der Nebentätigkeit. ²Soweit
Nebentätigkeiten im Sinn der Absätze 1 und 2
nach Ablauf von fünf Jahren weiter ausgeübt
werden, gelten diese für jeweils weitere fünf
Jahre allgemein als genehmigt, wenn sie vorher
der Genehmigungsbehörde erneut schriftlich
angezeigt werden. ³§ 8 Abs. 1 und 3 gelten ent-
sprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5
und 6.
6. In § 12 Abs. 2 wird „Abs. 3 bis 5“ durch „Abs. 3 bis 6“
ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in der Einleitung von Satz 1,
in Satz 1 Nr. 1 sowie in Satz 3 die Worte „Staats-
ministerium für Unterricht, Kultus, Wissen-
schaft und Kunst“, jeweils durch die Worte
„Staatsministerium für Wissenschaft, For-
schung und Kunst“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entspre-
chend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze
4 bis 6.
8. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. dem Kanzler oder dem Verwaltungsdirek-
tor des Klinikums,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei der Ludwig-Maximilians-Universität München die Ärztlichen Direktoren der Klinika,“ gestrichen.
9. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Soweit es sich hierbei um Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, entfällt der Ablieferungsfreibetrag.“
10. In § 18 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte „die oberste Dienstbehörde“ durch die Worte „das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule,“ die Worte „im Bereich der Universitätsklinik“ durch das jeweilige Universitätsklinikum,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule,“ die Worte „im Bereich des Universitätsklinikums dem Universitätsklinikum“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ jeweils gestrichen.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(DKG-Nt)“ die Worte „- zuzüglich der in den besonderen Kosten nicht abgegoltene Kosten gemäß § 2 Nr. 2 ATB zum DKG-Nt und der mit den Beträgen der Spalte 6 nicht abgegoltene Kosten gemäß § 4 Nr. 2 Buchst. b und c ATB zum DKG-Nt -“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird „20 v.H.“ durch „25 v.H.“ ersetzt.
14. In § 30 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Soweit die Inanspruchnahme bei der ambulanten Privatbehandlung vor dem 1. Januar 2000 erfolgt, gilt § 25 Abs. 2 in der bisherigen Fassung fort.

(2) ¹§ 1 Nr. 9 ist anzuwenden auf Nebentätigkeiten, die ab dem 1. Januar 2000 ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

(3) Eine vor dem 1. Januar 2000 als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach Übernahme der Nebentätigkeit, frühestens aber mit Ablauf des 31. Juli 2000, soweit diese nicht auf Grund einer erneuten Anzeige des Beamten für weitere fünf Jahre als allgemein genehmigt gilt.

München, den 20. Dezember 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

111-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 21. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 93 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 4. Mai 1994 (GVBl. S. 316, BayRS 111-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 81 folgende Fassung: „Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten“

2. In § 9 werden die Worte „Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes“ durch die Worte „dem Bayerischen Reisekostengesetz“ ersetzt.

3. § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde legt das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Dienststunden mindestens in der Gemeindeverwaltung aus. ²Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren genügt es, wenn die Einsicht durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. ³Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 20 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. ⁴Das Datensichtgerät darf nur von Gemeindebediensteten bedient werden.“

(2) ¹Während der Auslegungsfrist ist im Wählerverzeichnis der Tag der Geburt unkenntlich zu machen. ²Daten von Stimmberechtigten, für die zu Beginn der Auslegungsfrist eine Auskunftssperre nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes besteht, sind einschließlich der dazugehörigen fortlaufenden Nummern nicht auszulegen.“

4. § 19 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Aufsichtsbehörde hat ihre Beschwerdeentscheidung den Beteiligten zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen; die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekannt zu geben.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. ²Die Vollmacht kann auf dem Vor-

druck für den Wahlscheinantrag angebracht werden. ³Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ⁴Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „18.00 Uhr“ durch die Worte „15.00 Uhr“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden. ²Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, bedarf es keiner Unterschrift; statt dessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden. ³Der Wahlschein muss mit dem Dienstsiegel versehen sein, das eingedruckt werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird das Wort „Einzelvollmacht“ durch die Worte „gesonderte Vollmacht“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden.“

7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

c) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Worte „nach Art. 37 LWG“ eingefügt.

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Gemeinden weisen durch Bekanntmachung auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung einzusehen.“

8. § 53 Abs. 1 Satz 1 erhält nach den Worten „verschließt den Wahlbriefumschlag“ folgende Fassung:

„und sorgt dafür, dass der Wahlbrief bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht.“

9. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

10. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Zählen der Stimmen beim Volksentscheid

(1) Nachdem die Stimmberechtigten, die Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme,
2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme,
3. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten,
4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Der Wahlvorsteher prüft die Stimmzettel nach Absatz 1 Nr. 3, sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legt sie auf einen gesonderten Stapel für ungültige Stimmzettel.

(3) ¹Der Wahlvorstand zählt die Stimmzettel nach Absatz 1 Nr. 4 und beschließt über deren Gültigkeit. ²Den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit und den Beschluss, welche gültige Stimmabgabe vorliegt, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. ³Die Stimmzettel sind daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln nach Absatz 1 Nrn. 1 oder 2 oder Absatz 2 zu legen, so dass sie später der Wahlniederschrift beigelegt werden können (§ 64 Abs. 1 Satz 6).

(4) ¹Je zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander die Zahl der gültigen Ja-Stimmen, die Zahl der gültigen Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) ¹Bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG sind die Zahlen nach Absatz 4 für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen zu ermitteln. ²Hierzu sind die Arbeitsschritte nach Absätzen 1 bis 3 nacheinander zu jedem Gesetzentwurf durchzuführen. ³Anschließend ordnen die Beisitzer die Stimmzettelstapel unter Aufsicht des Wahlvorstehers für die Stichfrage wie folgt neu und behalten sie unter Aufsicht:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme, geordnet nach Gesetzentwürfen,
2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung erhalten,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

⁴Für die Behandlung der Stimmzettel nach Nummern 2 und 3 gelten Absätze 2 und 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁵Die Stimmzettel nach Nummer 3 sind danach gesondert zu den Stimmzettelstapeln nach Satz 3 Nr. 1 oder für die ungültigen Stimmzettel zu legen, so dass sie später der Wahlnie-

derschrift beigelegt werden können (§ 64 Abs. 1 Satz 6). ⁶Anschließend ermitteln zwei Beisitzer unabhängig voneinander die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Gesetzentwurf und die Zahl der ungültigen Stimmen.“

11. In § 61 Abs. 2 treten an die Stelle der bisherigen Nummern 5 bis 8 folgende neue Nummern 5 bis 9:

- „5. die Zahl der ungültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen und für die Stichfrage gesondert,
7. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
8. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen, bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG für jede Frage zu den einzelnen Gesetzentwürfen gesondert,
9. bei einer Abstimmung nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG außerdem für die Stichfrage die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Gesetzentwurf.“

12. § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie enthält die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahlen nach § 61 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 bis 9.“

13. In § 64 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „und § 60 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „,§ 60 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4“.

14. In § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „beim Volksentscheid nach Zustimmungen, bei Abstimmungen gemäß Art. 76 Abs. 2 LWG nach Gesetzentwürfen getrennt, und Ablehnungen“ ersetzt durch die Worte „bei einem Volksentscheid mit der Abstimmung über nur einen Gesetzentwurf nach Ja- und Nein-Stimmen und bei einem Volksentscheid nach Art. 76 Abs. 2 und 4 LWG nach den für die Stichfrage gebildeten Stapeln (§ 60 Abs. 5 Sätze 3 und 4)“.

15. In § 68 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „und § 60 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „,§ 60 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4“.

16. § 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landeswahlausschuss stellt für das gesamte Staatsgebiet im Einzelnen die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahlen nach § 61 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 bis 9 fest.“

17. In § 72 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder in derselben Verwaltungsgemeinschaft“ eingefügt.

18. § 75 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)¹An Orten mit Einrichtungen nach § 7 Satz 1 und § 11 Abs. 1 und in Justizvollzugsanstalten muss den stimmberechtigten Personen, die sich in

der Einrichtung befinden und die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden (besondere Eintragungsräume).²Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Eintragung innerhalb der allgemeinen Eintragungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.³Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Eintragung bekannt und weist darauf hin, dass Stimmberechtigte, die in Wählerverzeichnissen anderer Eintragungsbezirke geführt werden, sich in der Einrichtung nur eintragen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie geführt werden, einen Eintragungsschein beschafft haben.“

19. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „17 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „17 Nrn. 3 und 5“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³An Samstagen wird das Wählerverzeichnis nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.“

20. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach den Worten „aufsuchen kann“ die Worte „und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen“ angefügt.
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. sich in einer Einrichtung nach § 75 Abs. 4 Satz 1 befindet und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „8“ die Worte „Sätze 1 und 2“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Eintragungsscheine können bis zum Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden. ⁴Wird ein Eintragungsschein für ungültig erklärt, so verständigt die Gemeinde den Landeswahlleiter; dieser verständigt alle Landratsämter und kreisfreien Städte, die unverzüglich alle Aufsichtführenden unterrichten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eine Hilfsperson“ die Worte „gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 2 LWG“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „, spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist, 15.00 Uhr,“ gestrichen.
- d) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 2 Satz 4 und § 25 Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

21. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „, Geburtsdatum“ gestrichen.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde weist dabei auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 66 LWG in der Gemeindeverwaltung einzusehen, sofern diese Bekanntmachung nicht bereits Teil der Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens während der Dienststunden“ ersetzt durch die Worte „von Montag bis Freitag mindestens von 8.00 bis 12.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag mindestens von 13.00 bis 16.00 Uhr“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „mindestens drei Stunden an einem Abend“ durch die Worte „bis 20.00 Uhr an einem weiteren Werktag“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Auf die Auslegung an einem Feiertag kann verzichtet werden, wenn die Eintragung innerhalb der Auslegungsfrist an einem weiteren Samstag oder Sonntag oder an einem weiteren Werktag bis 20.00 Uhr ermöglicht wird.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

23. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In besonderen Eintragungsräumen ist Kranken die Eintragungsliste auf Verlangen in den Krankenzimmern vorzulegen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Zurückweisung eines Eintragungswilligen durch den Aufsichtführenden gelten § 45 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 entsprechend. ²Glaubt der Aufsichtführende, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder hat dieser sonst Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Eintragung, so entscheidet er über die Zulassung oder Zurückweisung. ³Wird ein Eintragungswilliger zurückgewiesen, so ist der Grund für die Zurückweisung in der Eintragungsliste oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

d) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Eintragung mit Eintragungsschein gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.“

e) Absatz 9 wird aufgehoben.

24. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Nach Ablauf der Eintragsfrist meldet die kreisangehörige Gemeinde unverzüglich die Zahl der Stimmberechtigten und die Gesamtzahl der Eintragungen dem Landratsamt, das die Meldungen der Gemeinden zusammenfasst und das Ergebnis dem Landeswahlleiter meldet. ²Die kreisfreie Gemeinde meldet das Ergebnis unmittelbar dem Landeswahlleiter. ³Die Meldung wird nach dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Muster auf schnellstem Weg erstattet.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Ablauf der Eintragsfrist“ durch die Worte „Abgabe der Schnellmeldung“ ersetzt.

25. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „ihre Vollständigkeit“ die Worte „und sachliche“ sowie nach dem Wort „Ergänzung“ die Worte „und Berichtigung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

26. In den **Anlagen 1 bis 12, 15, 18, 20 und 21** wird jeweils das Wort „Ort,“ vor dem Wort „Datum“ gestrichen.

27. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.

c) In der neuen Nummer 6.1 wird im zweiten Satz die Zahl „18“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

d) In der neuen Nummer 6.2 wird im letzten Satz die Zahl „7.1“ durch die Zahl „6.1“ ersetzt.

28. In **Anlage 3** werden im Text unter der Zeile für die Unterschrift oberhalb der Zeile „Achtung Briefwähler“ das Wort „Eigenhändige“ gestrichen und nach dem Wort „Bediensteten“ die Worte „/kann bei automatischer Erstellung entfallen“ eingefügt.

29. In **Anlage 16** wird in Nummer 5.6 Buchst. c die Zahl „5.4“ durch die Zahl „5.5“ ersetzt.

30. **Anlage 17** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Nummer 2.3 wird das Wort „Wahlbriefe“ durch das Wort „Wahlscheine“ ersetzt.

b) In Nummer 2.4.2 Satz 2 werden die Worte „bei dem zuständigen Zustellpostamt/“ gestrichen.

31. **Anlage 18** wird wie folgt geändert:

a) Der umrandete Teil „Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften“ wird wie folgt geändert:

aa) Unter dem ersten Spiegelstrich, Satz 1, und dem letzten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Gemeinde“ jeweils das Wort „/Verwaltungsgemeinschaft“ sowie unter dem ersten Spiegelstrich, Satz 2, nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „/Verwaltungsgemeinschaften“ eingefügt.

bb) Vor dem letzten Spiegelstrich werden folgende neue Spiegelstriche eingefügt:

„– Jeder/jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.

– Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).“

b) Auf Seite 2 wird in der Überschrift und in der Fußnote nach dem Wort „Gemeinde“ jeweils das Wort „/Verwaltungsgemeinschaft“ eingefügt.

32. **Anlage 19** erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

33. In **Anlage 20** wird die Spalte mit der Angabe des Tages der Geburt gestrichen.

34. Die **Anlage 21** wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

c) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „innerhalb der kreisfreien Stadt bzw. innerhalb des Landkreises“ durch die Worte „in Bayern“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. (Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gemäß Art. 66 LWG).¹⁾

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom gemäß Art. 66 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung²⁾ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.³⁾“

e) Am Ende der Anlage werden folgende neue Fußnoten angefügt:

- „¹⁾ Bei geringerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 66 LWG, Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.
- ³⁾ Bei größerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 66 LWG, Nichtzutreffendes streichen.“

§ 2

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
²⁾Für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits Unterschriften nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 LWG gesammelt wurden, kann die Anlage 18 noch in der bisherigen Fassung verwendet werden

München, den 21. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 19
(zu § 77 Abs. 1)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!

EINTRAGUNGSSCHEIN

für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung

Eintragungsschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder

Erteilung eines Eintragungsscheins gem. § 77 Abs. 1 Satz 2
in Verbindung mit § 22 Abs. 2 LWO

Der / Die obengenannte Stimmberechtigte

geboren am	wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
------------	--

kann mit diesem Eintragungsschein an dem Volksbegehren teilnehmen

- gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Eintragung** in einem **beliebigen Eintragungsraum in Bayern**
oder
- durch Beauftragung einer **Hilfsperson** (nur in Fällen der Krankheit oder Behinderung während der **gesamten** Eintragungszeit).

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

Datum

I. A.

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Erteilung des Eintragungsscheins
beauftragten Bediensteten/kann bei automatischer Erstellung entfallen

Beauftragung einer Hilfsperson in Fällen der Krankheit oder Behinderung

Ich unterstütze das Volksbegehren _____ und beauftrage
Kurzbezeichnung

Name, Vorname, Anschrift

sich für mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste in einem beliebigen Eintragungsraum in Bayern einzutragen.

Datum

Unterschrift

Versicherung an Eides Statt

Ich versichere der mit der Durchführung des Volksbegehrens betrauten Gemeinde an Eides Statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** während der **gesamten** Eintragsfrist nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragungsraum in Bayern aufzusuchen. Die **Strafbarkeit** einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt ist mir bekannt.

Datum

Unterschrift

800-21-21-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Übertragung von Aufgaben
nach dem Gesetz zur Ausführung
des Berufsbildungsgesetzes
(AÜVBBiG)**

Vom 21. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Für die Berufsausbildung und berufliche Umschulung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe und für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe ist für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 und 3 die Bayerische Verwaltungsschule zuständig“.

2. In § 5 wird das Wort „Rechtsaufsichtsbehörden“ durch die Worte „jeweils zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz“ ersetzt.
3. Der Siebente Teil der Verordnung (§ 11) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) ¹Für die Durchführung der im ersten Quartal 2000 von der Technischen Universität München vorgesehenen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin“ gilt der bisherige § 11. ²Im Übrigen gilt § 3a entsprechend für die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen/zur Schwimmmeistergehilfin und für die berufliche Fortbildung zum Schwimmmeister/zur Schwimmmeisterin, solange nach § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten

für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl I S. 740) und § 11 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl I S. 1810) die bisherigen Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl I S. 1947) und der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl I S. 2986) angewandt werden. ³§ 3a gilt entsprechend auch für die Wiederholung der Abschlussprüfung nach Satz 1.

München, den 21. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

2132-1-2-I

Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung

Vom 28. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, BayRS 2132-2-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und die bautechnischen Nachweise (Bauvorlagenverordnung - BauVorlV) vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822, ber. 1998 S. 271, BayRS 2132-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und die Worte „den Abgrabungsplan“ eingefügt.
2. In der Eingangsformel werden vor den Worten „erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern“ die Worte „und Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, BayRS 2132-2-I)“ eingefügt.
3. In der Inhaltsübersicht wird folgender Abschnitt IV (§ 11a) eingefügt:

„Abschnitt IV
Abgrabungsplan
§ 11a Abgrabungsplan“

4. Es wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV
Abgrabungsplan

§ 11 a

Abgrabungsplan

¹Für den Abgrabungsplan (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG) gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis III entsprechend. ²In den Fällen des Art. 8 BayAbgrG bleiben weitergehende Anforderungen nach Abschnitt III des Fünften Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-29-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)

Vom 1. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), hat die Regierung von Oberfranken die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U, und – zuletzt – der Dritten Änderung vom 6. September 1999, GVBl S. 430) für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung betrifft die Entwicklungsachsen, die Kleinzentren und das Siedlungswesen.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

059013

059013 059013

Vertrag von Holger in Westfalen

Kontakt mit Zentraldokumentation

059013 059013

059013 059013

2210-1-1-7-1-WFK

Druckfehlerberichtigung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 19. November 1999 (GVBl S. 516) wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung muss es richtig lauten:

„... geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), ...“

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134